

**Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Innenstadt II“**

Aufgrund von § 142 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald am 22. Oktober 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

Das nachstehend beschriebene Gebiet „Innenstadt II“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt wird, wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt.

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Abgrenzung des nun festgelegten Sanierungsgebietes ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan vom 14.10.2013. Die Umfangsgrenze ist durch schwarz gestrichelte Linien dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Verfahren und Dauer

1. Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen Sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung. Die § 144 und 145 BauGB finden ebenfalls Anwendung
2. Die Frist, innerhalb der die Sanierungsmaßnahme „Innenstadt II“ durchgeführt werden soll, endet am 31.12.2021.

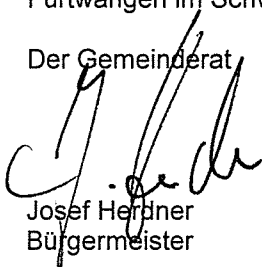
§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Furtwangen im Schwarzwald, den 22. Oktober 2013

Der Gemeinderat


Josef Herdner
Bürgermeister